

Ersteller:	Klaus-Peter Stenger	WN-120001 Sicherheitsvorschriften für Dienstleister	
Abteilung:	TD-F		
Zeichen:	kps		
Datum:	05.03.2018		

1. Einleitung

Diese Sicherheitsvorschriften sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

2. Unsere Grundsätze und unser Selbstverständnis

2.1 Umwelt und Energie

Der proaktive Umweltschutz und eine hohe Energieeffizienz sind für Düker eine wesentliche Verpflichtung auf dem Weg zur Erreichung der formulierten Unternehmensziele. In diesem Sinne sind die Schonung der Umwelt und der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen – insbesondere auch mit den Energieträgern – kein Selbstzweck, sondern sichern die Zukunft des Unternehmens und die Lebensqualität künftiger Generationen.

Unsere Herstellungsprozesse erfordern einen hohen Material- und Energiebedarf. Aus diesem Betrachtungswinkel haben Ökonomie und Ökologie bei Düker besondere Bedeutung. Der sparsame, effiziente Umgang mit den natürlichen Ressourcen wirkt sich direkt auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens aus. Die Regelwerke ISO 14001 und ISO 50001 werden deshalb als wesentliche Grundlage zur Ausrichtung unseres Unternehmens genutzt.

Dementsprechend ermitteln und bewerten wir regelmäßig die Umweltauswirkungen unseres Hauses und wirken darauf hin, dass diese auf ein ökologisch verträgliches Maß begrenzt werden. Der Einsatz von energieeffizienten Techniken wird bereits bei der Neueinrichtung von Prozessen und Anlagen entsprechend berücksichtigt und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes einschließlich der Energiewirtschaft als ein Mindeststandard betrachtet.

Wenn die zu erbringende Dienstleistung eine Belastung für unsere Umwelt oder auf unseren Energieverbrauch mit sich bringt, ist dies dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden.

2.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unternehmen werden von Menschen getragen. Unsere Mitarbeiter prägen entscheidend den Erfolg von Düker. Deshalb sind uns der Schutz ihrer Gesundheit, die Vermeidung von Verletzungen und der Erhalt ihrer Arbeitskraft ein menschliches wie auch unternehmerisches Anliegen. Dazu beurteilen wir systematisch die Risiken und

Auswirkungen der Arbeitsplätze, Maschinen, Anlagen und Arbeitsstoffe für bzw. auf die Gesundheit unserer Mitarbeiter. Auf dieser Grundlage tragen wir dafür Sorge, dass diese vor Gefahren durch mechanische Gefährdungen, Arbeitsstoffe, Lärm, Wärme und Vibrationen geschützt werden. Die Qualifizierung, Sensibilisierung und regelmäßige Schulung sind dabei wesentliche Grundlagen, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz im Handeln unserer Mitarbeiter verankert ist. Die Einhaltung rechtlicher Anforderungen im Bereich der Arbeitssicherheit bildet das Rückgrat des Arbeitsschutzes. Zur systematischen Fortentwicklung unseres Arbeitsschutzsystems orientieren wir uns an den Anforderungen der DIN ISO 45001.

Arbeitsschutzziele und deren Nachverfolgung sichern diese Fortentwicklung ab.

Ersteller:	Klaus-Peter Stenger	WN-120001 Sicherheitsvorschriften für Dienstleister	
Abteilung:	TD-F		
Zeichen:	kps		
Datum:	05.03.2018		

3. Werksicherheit - Untersagungen

3.1 Anmelden/Abmelden

Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung von **jedem** Mitarbeiter der Fremdfirma bzw. Dienstleister erforderlich, hierzu wird vom Werkschutz eine personalisierte Codekarte ausgestellt. Dadurch erhält jeder Mitarbeiter der Fremdfirma bzw. des Dienstleisters die Zugangsberechtigung auf das Werksgelände über die gesicherten Zugänge (Drehkreuze, Schranken, Tore).

Die ausgegebene Codekarte ist auf dem Werksgelände sichtbar zu tragen. Die Zugangsberechtigung ist je nach Arbeitsaufgabe zeitlich befristet.

Jegliche Weitergabe der Karte an andere Personen ist untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss der Fremdfirma bzw. Dienstleister in unserem Hause.

Es besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werkes. Dies erfolgt durch das Verlassen des Werksgeländes über das Drehkreuz / die Drehkreuze. Nach Abschluss der Arbeiten sind die ausgegebenen Codekarten beim Werkschutz unaufgefordert abzugeben.

Hinweise:

- *Fremdfirmen und Dienstleister haben, wenn es die Aufgabenstellung verlangt, einen befristeten Werkszugang und dürfen sich ohne Begleitung auf dem Werksgelände bewegen, wenn für sie ein Fremdfirmenkoordinator als Ansprechpartner im Zugangskontrollsystem (I-Talos) hinterlegt ist.*
- *Fremdfirmen und Dienstleister ohne ausgewiesenen Fremdfirmenkoordinator können keine Dienstleister-Codekarte erhalten und werden wie Besucher behandelt. Das bedeutet, sie sind von ihrem Ansprechpartner an der Pforte abzuholen und sie können sich nicht ohne Begleitung auf dem Werksgelände bewegen.*
- *Die Ausstellung und Freischaltung der Karte erfolgt durch den Werkschutz.*
- *Fremdfirmen bzw. Dienstleister welche wiederkehrend ins Werk kommen, können für ihre Mitarbeiter einen Dauer- ausweis (Laufzeit 1 Jahr) bekommen, der jährlich verlängert werden kann.*
- *Voraussetzung für den Werkszutritt, ist das von jedem Mitarbeiter vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt FB-069 Unterschriftenliste Sicherheitseinweisung.*

3.2 Fahrzeuge

Fremdfirmen bzw. Dienstleister parken grundsätzlich außerhalb des umzäunten Werksgeländes auf frei zugänglichem Gelände (Düker-Parkplatz); Parkplatzanweisung erfolgt durch den Werkschutz.

Für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendige Fahrzeuge sind zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim Werkschutz anzumelden. Die Einfahrerlaubnis ist sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu positionieren.

Hinweise:

- *Einfahrt: Der Fahrer registriert sich am Zugangs- oder Zufahrtsleser und kann anschließend in das Werksgelände einfahren; im Wagen sitzt **alleine** der Fahrer.*
- *Ausfahrt: Vor der Ausfahrt registriert sich der Fahrer am Ausgangs- oder Ausfahrtsleser, und fährt aus, im Wagen sitzt **alleine** der Fahrer.*
- *Alle Mitfahrer betreten und verlassen das Werksgelände ausschließlich durch das Drehkreuz.*

Ersteller:	Klaus-Peter Stenger	WN-120001 Sicherheitsvorschriften für Dienstleister	
Abteilung:	TD-F		
Zeichen:	kps		
Datum:	05.03.2018		

3.3 Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsverordnung. Das Nebeneinander von Fußgängern, Zweirädern, Flurförderzeugen, Personen- und Lastkraftwagen erfordert erhöhte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme.



Die Geschwindigkeit von 10 km/h ist auf dem Werksgelände nicht zu überschreiten.



Feuerwehrezufahrten, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Verkehrswege und Notausgänge sind immer freizuhalten.

Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

3.4 Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Wenn es nötig ist, z. B. zur Dokumentation, bedarf dies einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



4 Allgemeine Hinweise

4.1 Zutrittsbeschränkung

Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



4.2 Verbot von Genussmitteln

Während dem Ausführen der Tätigkeiten, ist es Verboten unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln zu stehen.

In den entsprechend gekennzeichneten Bereichen ist das Rauchen sowie offenes Licht und Feuer strengstens untersagt.



4.3 Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden vom Werkschutz Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

Den Anordnungen des Werkschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

5 Arbeitsschutzhinweise

5.2 Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

5.3 Ausrüstungsbeschaffenheit

Ersteller:	Klaus-Peter Stenger	WN-120001 Sicherheitsvorschriften für Dienstleister	
Abteilung:	TD-F		
Zeichen:	kps		
Datum:	05.03.2018		

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

Ortsveränderliche elektrische Betriebs- und Arbeitsmittel sind nach DGUV Vorschrift 3, DIN VDE 0701/0702/0751 erstmalig und wiederkehrend zu prüfen, geprüfte elektrische Betriebs- und Arbeitsmittel sind mit einer Plakette oder einer anderen Kennzeichnung zu versehen, aus der ersichtlich ist, wann der nächste Prüftermin ist. Beschädigte und / oder nicht ordnungsgemäß geprüfte Geräte dürfen nicht in das Werksgelände mitgebracht, bzw. auf der Baustelle verwendet werden.

5.4 Einweisung

Eine Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen (bzw. Koordinator). Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

5.5 Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators herbeizuführen.

Den Weisungen des Koordinators ist Folge zu leisten. Der verantwortliche Koordinator wird Ihnen zusammen mit unseren Bestellunterlagen mitgeteilt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Weisungsbefugnis unseres Koordinators sich beschränkt auf die Koordinierung der vorgesehenen Arbeiten. Ihre Vorgesetzten sind weiterhin für die ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie haben alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der für Ihr Unternehmen und für uns geltenden Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung anderer Mitarbeiter.

5.6 Düker-eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Die Verwendung von Düker-eigenen Geräten, Maschinen und Einrichtungen (z. B. Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen, Krane, Bohrmaschine etc.) ist nur mit Genehmigung des auftragsverantwortlichen Koordinators zulässig. Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen dürfen nur durch entsprechend ausgebildete und geschulte Personen bedient werden. Der Nachweis darüber ist dem auftragsverantwortlichen Koordinator vorzulegen.

5.7 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen nach Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit dem zuständigen Koordinator und schriftlicher Genehmigung z. B. bei:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen (FB-277)
- Arbeiten mit Zündgefahren wie schweißen, brennen, schneiden, ... (FB-276)
- Arbeiten in explosionsgefährdenden Bereichen (FB-276)
- Arbeiten in der Höhe mit Absturzgefahr
- Arbeiten mit gegenseitiger und besonderer Gefährdungen (FB-274)



5.8 Sicherheitskennzeichnung

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen etc. sind unbedingt zu beachten.

5.9 Leitern und Gerüste

Es dürfen nur Leitern und Gerüste verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

5.10 Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.



Ersteller:	Klaus-Peter Stenger	WN-120001 Sicherheitsvorschriften für Dienstleister	
Abteilung:	TD-F		
Zeichen:	kps		
Datum:	05.03.2018		

5.11 Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

5.12 Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.



5.13 Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

6 Abfälle und Gefahrstoffe

6.2 Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Montage-Abfälle und Verpackungen muss der Auftragnehmer entsorgen. Diese dürfen nicht über die Entsorgungssysteme auf dem Firmengelände entsorgt werden. Sonderabfall und Abfälle, deren Entsorgung besonderen Vorschriften unterliegen, müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.

6.3 Gefahrstoffe

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Koordinator vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt). Die Lagerung der Stoffe hat auslaufsicher ggf. in Auffangwannen zu erfolgen.



Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind Zündquellen zu vermeiden.

7 Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

7.2 Notruf absetzen

Tel: 112

Anschließend ist der **Werkschutz** zu informieren



	Laufach	Karlstadt
Werkschutz	290	433

Die Meldung muss enthalten:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Personen sind verletzt?

Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung bzw. Fragen abwarten!

Der gültige Notfall- und Alarmplan ist zu beachten.

Ersteller:	Klaus-Peter Stenger	WN-120001 Sicherheitsvorschriften für Dienstleister	
Abteilung:	TD-F		
Zeichen:	kps		
Datum:	05.03.2018		

7.3 Flucht

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene) z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge verlassen werden.

Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen.

Informieren Sie sich vor Aufnahme der Tätigkeit wo sich der Sammelplatz befindet und suchen Sie den festgelegten Sammelplatz im Gefahrfall auf!



Achtung: Im Brandfalle keine Aufzüge benutzen!

7.4 Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

8 Mitgeltende Unterlagen

- FB-069 Unterschriftenliste Sicherheitseinweisung